

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Wir weisen alle Beschäftigten im Rahmen unserer gesetzlichen Pflicht aus § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz darauf hin, dass bei der Tätigkeit in diesem Betrieb alle Beschäftigten verpflichtet sind, stets Ihre Ausweispapiere (Personalausweis, Pass, Passersatz bzw. Ausweisersatz) mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden kann.